



Zweckverband
Fränkisches
Freilandmuseum
Fladungen

Benutzungsverordnung (Stand 01.01.2016 - in der Fassung der Änderungsverordnung vom 15.12.2015)



§ 1 Gegenstand der Nutzung

- (1) Der Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen ist Träger des „Fränkischen Freilandmuseums“ in Fladungen.

Das Museum kann nach Maßgabe dieser Benutzungsverordnung benutzt werden.

- (2) Für das Wirtshaus „Schwarzer Adler“ gilt eine gesonderte Regelung.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Das Museum kann während der Öffnungszeiten von jedermann gegen Entgelt besichtigt werden.
- (2) Das Museum ist jedes Jahr grundsätzlich in der Zeit vom 01. April bis zum Ende der Allerheiligenferien geöffnet. In den Jahren, in denen Ostern vor dem 01. April liegt, wird das Museum ab Ostersonntag geöffnet.

Es ist grundsätzlich täglich zu besichtigen, und zwar

vom 01. April bis 31. Oktober
von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr, letzter Einlass 17.00 Uhr

In den Monaten April, Oktober und November ist das Museum montags geschlossen, außer der Montag ist ein Feiertag, dann ist auch an diesem Tag geöffnet.

Nach dem Ende der Allerheiligenferien ist das Museum in der Regel bis 31. März des folgenden Jahres geschlossen, sofern nicht der Ostersonntag vor dem 01. April liegt (Winterpause).

Bei Sonderveranstaltungen (z.B. Open-Air-Kino) können die Einlasszeiten durch die Museumsleitung in Absprache mit der Geschäftsstelle gesondert festgelegt werden.

§ 3 Eintrittspreise

<u>1. Tageskarten:</u>	in €
Erwachsene/Rentner	5,00
Ermäßigter Eintritt (Kinder, Studenten, Menschen mit Behinderung, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber der Ehrenamtskarte, Erwachsene/Rentner ab 16.30 Uhr bzw. bei Vorlage des Fahrscheins der Museumsbahn, eines Bayern-Tickets oder eines Fahrscheins der Erfurter Bahn)	3,00
Familien (Eltern mit eigenen schulpflichtigen Kindern) bzw. Oma-Opa-Enkel-Karte (Großeltern mit schulpflichtigen Enkeln)	10,00

Ermäßigte Familientageskarte (Ein Elternteil mit eigenen schulpflichtigen Kindern)	8,00
Gruppenbesucher (ab 15 Personen, je Person)	4,00
Schüler im Klassenverband, je Schüler	1,50
Kinder unter 6 Jahren	frei

2. Dauerkarten:

Saisonkarte Erwachsene/Rentner	15,00
Saisonkarte ermäßigt	11,00
Familiensaisonkarte	30,00

Sonderregelung Einwohner Fladungen:

Saisonkarte Erwachsene/Rentner	7,50
Saisonkarte ermäßigt	5,50
Familiensaisonkarte	15,00

Saisonkarten sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis gültig.

3. Führungsentgelte (jeweils zuzüglich Eintrittspreis)

Die Höhe der jeweiligen Führungsentgelte wird vom Vorstandsvorsitzenden auf Vorschlag des Geschäftsleiters festgelegt

4. Sonderregelungen

Zu Sonderveranstaltungen und in begründeten Einzelfällen wird der Vorstandsvorsitzende ermächtigt, Eintrittspreise auf Vorschlag des Geschäftsleiters festzulegen.

§ 4 Verhalten

Die Museumsbesucher haben sich so zu verhalten, dass die Museumsobjekte nicht beschädigt werden und dass kein anderer Besucher behindert oder belästigt wird.

Ausgestellte Gegenstände dürfen nicht berührt werden.

Auf dem Museumsgelände ist grundsätzlich das Rauchen verboten. Ausnahmen hiervon gelten für die Sitzgruppe am Teich, im Hof des Probiertübchens Oberbernhards. Das Rauchverbot kann in Ausnahmefällen (z.B. bei Festen und größeren Veranstaltungen) von der Museumsleitung aufgehoben werden.

Die Wege dürfen nicht verlassen werden. Das Befahren der Wege durch Besucher mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen – ist untersagt. Zum Parken von Fahrzeugen sind nur die besonders ausgewiesenen Parkflächen zugelassen.

Tiere sind stets an der kurzen Leine zu führen. Tierbesitzer haben darauf zu achten, dass deren Ausscheidungen nicht im Museumsgelände bzw. auf den Parkflächen erfolgen.

Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu bringen. Dabei sind die allgemeinen Vorschriften über Müllvermeidung- und Trennung zu beachten.

Felder und Wiesen im Museumsgelände sind zu schonen. Der Gemüsegarten sowie angesäte und in der Frucht stehende Felder dürfen nicht betreten werden. Das Füttern der Museumstiere ist untersagt.

Foto- und Filmaufnahmen im Museum sind nur zu privaten Zwecken gestattet. Bei Aufnahmen, die gewerblich genutzt werden, ist vorher die Genehmigung der Museumsleitung einzuholen und eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 5

Anordnungen für den Einzelfall

Das Museumspersonal übt im Auftrag der Museumsleitung das Hausrecht im Museum aus. Es ist befugt, Anordnungen im Einzelfall zu treffen. Die Museumsbesucher haben den Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.

Diebstähle und vorsätzliche oder grob fahrlässige Sachbeschädigungen von Museumsobjekten werden strafrechtlich verfolgt.

§ 6

Haftung

Die Museumsbesucher haften für die von Ihnen verursachten Schäden an Museumsobjekten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Besuch des Museums erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Betreten des Geländes und der Museumsgebäude sind die Besucher zu besonderer Vorsicht und Sorgfalt verpflichtet. Kinder müssen durch Erziehungsberechtigte stets beaufsichtigt werden. Für

selbstverschuldete Unfälle und Sach- und Personenschäden übernimmt das Museum keine Haftung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Benutzungsverordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Würzburg, 15.12.2015

Thomas Habermann
Verbandsvorsitzender